

**Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Veranstaltungen
in Räumlichkeiten der St. Antoner Fremdenverkehrs –
Förderungsgesellschaft m. b. H.**

(Stand Juli 2026)

I. Mietgegenstand und Inbestandgabe

(1) Mietgegenstand sind Räumlichkeiten der St. Antoner Fremdenverkehrs – Förderungsgesellschaft m. b. H., A-6580 St. Anton am Arlberg lt. schriftlichem Angebot.

(2) Die Vermieterin vermietet hiermit den unter Abs. (1) bezeichneten Mietgegenstand und der Mieter nimmt diesen Mietgegenstand hiermit gemäß den Bedingungen des Angebotes sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bestand.

(3) Der Mietgegenstand befindet sich in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Mieter selbst durch Besichtigung überzeugt hat. Allfällige Beanstandungen sind der Vermieterin vom Mieter unverzüglich und schriftlich bei Übergabe des Mietgegenstandes anzuzeigen. Erfolgt bei Übergabe keine Mängelanzeige, gilt der Mietgegenstand unwiderlegbar als vom Mieter in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.

(4) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand ausschließlich für die Durchführung der Veranstaltung laut Angebot zu gebrauchen und zu benutzen.

(5) Der Mieter ist für das Sicherheitskonzept seiner Veranstaltung verantwortlich und hat nicht nur sämtliche gesetzliche und von der Vermieterin in den Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen formulierten Regelungen zu beachten, sondern auch sämtliche Vorkehrungen zu treffen, dass diese umgesetzt werden. Für die Umsetzung von Auflagen in veranstaltungsbezogenen behördlichen Bescheiden ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

(6) Die Vermieterin haftet dem Mieter nicht für die Eignung des Mietgegenstandes zur Durchführung der geplanten Veranstaltung. Besondere Eigenschaften des Mietgegenstandes werden von der Vermieterin nicht zugesichert.

(7) Die Vermieterin haftet dem Mieter auch nicht für Leistungsstörungen im Sinne von nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung in Folge Zufalls oder höherer Gewalt (neutrale Sphäre), wie Naturereignisse, Wetterextreme, Seuchen/Epidemien/Pandemien, Stromausfälle, etc. Die Mieterseite trägt diesbezüglich ausdrücklich die Preisgefahr.

(8) Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für alle Schäden, die aus der Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen. Der Mieter wird die Vermieterin diesbezüglich auch schad- und klaglos gegen Ansprüche Dritter halten.

II. Bestandsdauer und Benutzungszeiten

(1) Der Mietgegenstand wird zu den im Angebot vereinbarten Zeiten in Bestand gegeben. Danach endet das Bestandsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten laut schriftlichem Angebot bestehen grundsätzlich keine beschränkten Benutzungszeiten. Sofern von Behörden im Einzelnen bestimmte Benutzungszeiten vorgeschrieben werden, muss der Mieter diese einhalten. Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf die im Angebot angegebenen Zeiträume und die Benutzung ist generell (mit Ausnahme von Veranstaltungen, wo die Saalbetreuung auf Abruf bereitsteht) nur bei Anwesenheit einer Saalbetreuung gestattet. Seitens der Vermieterin ist während der Veranstaltung eine Saalbetreuung vorgeschrieben. Diese wird von der Vermieterin gestellt bzw. aus deren hausinternem Personal besetzt, ist mit der Haustechnik vertraut und gewährleistet im Notfall eine rasche Reaktion. Bei Veranstaltungen im Zielstadion, Arlbergsaal oder im Arlberghaus ist die Saalbetreuung jeweils auf Abruf bereit. An Werktagen (MO–FR) von 08:00 bis 18:00 Uhr ist die Saalbetreuung im Mietpreis enthalten. Außerhalb dieser Zeiten (MO–FR 06:00–08:00 und 18:00–20:00 Uhr sowie samstags) ebenso an Sonn- und Feiertagen sowie von 20:00 bis 06:00 Uhr gelten gesonderte Tarife laut Preisliste. Dies gilt sowohl für Anwesenheit als auch für Abrufbereitschaft. Die Kosten trägt der Mieter gesondert.

(3) Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für alle Schäden, Nachteile und Ansprüche Dritter, die aus der Nichteinhaltung der vereinbarten Benutzungszeiten entstehen. Der Mieter wird die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

(4) Unabhängig von der Befristung ist die Vermieterin berechtigt, die Buchung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

a) der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;

b) über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;

c) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin gegen wesentliche Pflichten des Angebotes sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere gegen Punkt I. (5), Punkt II. Abs. (1), Punkt V. Abs. (1), (2) und (3), Punkt VI. Abs. (5), (6), (7), (8) und (9) und Punkt IX., verstößt, sodass für die Vermieterin ein Festhalten an dieser Buchung unzumutbar ist.

d) der Mieter behördliche oder gesetzliche Auflagen nicht beachtet; oder

e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit oder eine Gefährdung des Rufes der Vermieterin zu befürchten ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall (und steht der Vermieterin daher ein außerordentliches Kündigungsrecht zu), wenn durch den Mieter oder im Zuge der Veranstaltung Diskriminierungen des Geschlechts, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion oder

der persönlichen Orientierung oder extremistisches und radikales Gedankengut verbreitet oder vertreten werden;

f) die Bereitstellung der Infrastruktur- und Dienstleistungen oder die Durchführung der vom Mieter geplanten Veranstaltung aus Gründen, welche nicht von der Vermieterin verschuldet sind (insbesondere höhere Gewalt inkl., Seuchen-/Epidemie-/ Pandemiegeschehen und damit verbundene Maßnahmen), nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(5) Im Falle einer Auflösung gemäß vorstehendem Abs. (4) erwächst dem Mieter kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin.

III. Gesamtmiete

(1) Zuzüglich zu der schriftlich vereinbarten Gesamtmiete laut Angebot werden dem Mieter von der Vermieterin die anfallenden Gebühren – derzeit 1% des Bruttobestandzinses – zur Zahlung vorgeschrieben.

(2) In der Gesamtmiete sind bereits Kosten für Heizung, Klimaanlage, allgemeine Beleuchtung und die übliche Endreinigung enthalten. Über das übliche Maß hinausgehende Reinigungskosten sowie bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehene Leistungen jeglicher Art werden von der Vermieterin zu ihren üblichen Preisen zusammen mit der Endabrechnung gemäß nachstehendem Abs. (6) gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso wird jede Überschreitung der Bestandzeiten dem Mieter nach den üblichen Tarifen der Vermieterin gesondert verrechnet; der Vermieterin stehen diesbezüglich auch Schadenersatzansprüche (inklusive entgangenem Gewinn) zu.

(3) Sofern im Angebot schriftlich keine abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart wurden, hat der Mieter nach Wahl der Vermieterin

a) entweder eine à-conto-Zahlung (50 % der Gesamtmiete spätestens 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung, und die restliche Gesamtmiete 10 Tage vor Veranstaltung) zu leisten oder

b) der Vermieterin im Vorhinein eine unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie über den Gesamtmietzins, auszahlbar auf erste Anfrage ausgestellt von einer erstklassigen österreichischen Bank, versehen mit einer Laufzeit bis mindestens zwei Monate nach Ende des Bestandverhältnisses, zu überreichen. Die Bankgarantie kann von der Vermieterin zur Abdeckung einer rückständigen Miete und sonstiger Ansprüche aus diesem Mietverhältnis in Anspruch genommen werden.

(4) Die Vermieterin hat ihre Wahl gemäß obenstehendem Abs. (3) dem Mieter binnen fünf Werktagen ab beidseitiger Unterfertigung bekannt zu geben. Sofern die Vermieterin binnen dieser Frist keine Wahl trifft, ist vom Mieter die in Abs. (3) a) genannte à-conto- Zahlung innerhalb der Frist des nachstehenden Abs. (5) zu leisten.

(5) Der Mieter hat den à-conto-Betrag spätestens 90 Tage vor der Veranstaltung bei der Raiffeisenbank Arlberg Silvretta, IBAN: AT66 3624 8000 0096 1235, BIC: RZTIAT22248 oder einer von der Vermieterin

benannten anderen Zahlstelle zu bezahlen, wobei für Einhaltung der Frist der Tag des Einlangens bei der Zahlstelle maßgeblich ist. Sollte von der Unterfertigung des Angebotes bis zum Beginn der Veranstaltung eine kürzere Frist als 90 Tage liegen, so ist der à-conto-Betrag binnen 5 Werktagen ab Unterfertigung zu leisten. Die restliche Gesamtmiete ist spätestens bis 10 Tage vor der Veranstaltung auf das von der Vermieterin benannte Konto bzw. Zahlstelle einzuzahlen. Zahlt der Mieter nicht rechtzeitig ein, kann die Vermieterin dies als Rücktritt des Mieters vom Angebot gem. Punkt VII. werten und die restliche Gesamtmiete als Stornogebühr fordern, wenn die Vermieterin den Mieter unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von 3 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstreicht. Der Mieter hat die Bankgarantie – sofern die Vermieterin eine solche verlangt - binnen acht Werktagen ab Unterfertigung dieses Vertrages durch ihn im Original der Vermieterin zu überreichen.

(6) Ehestmöglich nach Ende des Bestandverhältnisses (Veranstaltung) wird die Vermieterin dem Mieter eine Rechnung über den Gesamtbetrag – unter Berücksichtigung eines allfällig bezahlten à-conto-Betrages, sowie allfälliger nachträglich vom Mieter in Auftrag gegebener Sach- und Dienstleistungen - übermitteln. Die Vermieterin wird dem Mieter weiters allfällige Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages, welche von ihr abzuführen sind, zur Zahlung an sie vorschreiben. Sowohl der Rechnungsbetrag als auch der zu ersetzende Gebühren- und Abgabebetrag ist vom Mieter binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung bzw. Vorschreibung abzugsfrei bei der von der Vermieterin benannten Zahlstelle zu bezahlen.

(7) Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Vermieterin, welcher Art diese auch immer sein mögen, mit dem Mietzins oder sonstigen Ansprüchen der Vermieterin aus diesem Mietverhältnis aufzurechnen.

(8) Die Vertragsteile vereinbaren Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB.

(9) Die Gefahr der Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung sowie der Nichtbenutzbarkeit des Bestandgegenstandes infolge höherer Gewalt wird ausschließlich vom Mieter getragen.

IV. Aufschiebende Bedingung

(1) Dieser Bestandvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Einlangens des 50 %igen à-conto-Betrages oder – sofern die Vermieterin eine Bankgarantie verlangt hat – der Überreichung einer vereinbarungskonformen Bankgarantie.

(2) Langt der 50 %ige à-conto-Betrag oder die Bankgarantie nach Ablauf der Frist bei der Vermieterin ein, ist die Vermieterin berechtigt, binnen acht Werktagen nach Einlangen schriftlich (E-Mail ist ausreichend) gegenüber dem Mieter zu erklären, dass dieser Bestandvertrag nicht

wirksam abgeschlossen wurde. Für die Wahrung dieser Frist ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Emailversandes maßgeblich. In diesem Fall hat der Mieter gegenüber der Vermieterin keinerlei Ersatzansprüche, welcher Art diese auch immer sein mögen. Der à-conto-Betrag abzüglich allfälliger Kosten und Schadensbeträge, die der Vermieterin bis dahin im Vertrauen auf den fristgerechten Vertragsabschluss entstanden sind, ist von der Vermieterin binnen acht Tagen nach Einlangen zurückzustellen.

(3) Setzt die Vermieterin dem Mieter bei nicht vollständiger Bezahlung des à-conto-Betrages oder bei Übergabe einer nicht vertragskonformen Bankgarantie eine Nachfrist für die vollständige Bezahlung oder Übergabe einer vertragskonformen Bankgarantie, treten die Rechtswirkungen obigen Abs. (2) erst mit Ablauf der neu gesetzten Frist ein.

V. Verbot der Unterbestandgabe

(1) Der Mieter ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich auf dritte Personen zu übertragen, abzutreten oder zu verpfänden.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand oder auch nur Teile hiervon in Unterbestand zu geben oder dritten Personen auf sonstige Weise entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. In Ausnahmefällen (z. B. medizinische Kongresse, Buchung von Agenturen) ist vom Verbot der Unterbestandgabe eine abweichende Regelung möglich, falls vorher die Vermieterin ihre ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt hat.

(3) Offenes Feuer, Rauchen und E-Zigaretten sind im gesamten Gebäude untersagt – ausgenommen speziell ausgewiesene Bereiche im Freien.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen Assistenztiere (z.B. Blindenhunde)

VI. Rechte und Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Inventar und technischen Anlagen ordentlich Instand und in pfleglichem Zustand zu halten. Schäden am Mietgegenstand, dem Inventar oder technischen Anlagen oder das Nichtfunktionieren von Einrichtungen oder Anlagen hat der Mieter unverzüglich schriftlich und mündlich der Vermieterin bei sonstiger Haftung für alle Schäden, die der Vermieterin aus der nicht unverzüglichen Bekanntgabe entstehen, bekannt zu geben.

(2) Der Mieter haftet für jede Beschädigung des Mietgegenstandes samt dessen Einrichtung, Installationen und Anlagen gegenüber der Vermieterin und ist dieser gegenüber ohne Rücksicht auf Verschulden ersatzpflichtig, soweit er nicht nachweisen kann, dass diese Schäden weder von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Kunden, Besuchern oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht wurden. Der Schadenersatzpflicht ist durch Beauftragung eines hierzu befugten Gewerbsmannes zur Instandsetzung auf Kosten des Mieters nachzukommen; die Auftragserteilung kann nach Wahl der Vermieterin durch diese selbst oder durch den Mieter erfolgen.

(3) Sollten im Mietgegenstand oder im gesamten Haus Reparaturen notwendig werden, die die Benutzbarkeit des Mietgegenstandes durch den Mieter beeinträchtigen, haftet die Vermieterin dem Mieter für daraus resultierende Ansprüche nicht.

(4) Die Vermieterin ist berechtigt, selbst oder durch Bevollmächtigte den Mietgegenstand zum Zwecke der Kontrolle seines Zustandes und zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung und Durchführung der Veranstaltung nach vorheriger Anmeldung beim Mieter zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann das Betretungsrecht jederzeit, und zwar auch in Abwesenheit des Mieters ausgeübt werden.

(5) Der Mieter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaus – sohin während der gesamten Bestanddauer – dafür zu sorgen, dass entweder er selbst oder ein von ihm namhaft gemachter eigenberechtigter Bevollmächtigter anwesend oder jederzeit für die Vermieterin erreichbar ist. Zu diesem Zwecke hat der Mieter der Vermieterin eine entsprechende Fernsprechnummer sowie Adresse sowie allenfalls den Namen des Bevollmächtigten bekannt zu geben.

(6) Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, im Mietgegenstand – insbesondere zur Ausschmückung und Dekoration – nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände zu verwenden und diesbezüglich auch alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Verantwortung hinsichtlich der eingebrachten Materialien obliegt ausschließlich dem Mieter. Der Mieter ist weiters verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung der Vermieterin betreffend den Mietgegenstand vertraut zu machen und deren Inhalt einzuhalten.

(7) Der Mieter ist ausschließlich und allein für die Sicherheit der Besucher und sämtlicher sonst an der Veranstaltung teilnehmenden oder mitwirkenden Personen sowie für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich. Ihm ist insbesondere bekannt, dass die Verwendung offenen Feuers oder Lichtes einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung bedarf. Er verpflichtet sich im Übrigen die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder nicht zu verstellen, zu verhängen oder sonst zu blockieren.

(8) Catering: Das Arlberg WellCom verfügt kooperationsweise mit der Firma Catering Schwarz, Graf 151, A-6500 Landeck über einen externen Cateringservice, der für alle gastronomischen Anforderungen Ansprechpartner ist. Allfällige Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Cateringservice sind im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Mieters direkt abzuschließen und sind nicht Gegenstand der Mietvereinbarung. Sonderregelungen hinsichtlich des Caterings sind vorab mit der Vermieterin zu besprechen und entsprechend im Angebot im Einzelnen zu vereinbaren.

(9) Die technischen Einrichtungen des Mietgegenstandes dürfen grundsätzlich nur von der Vermieterin bzw. deren Angestellten bedient werden. Ausnahmen hievon bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

(10) Bei Endigung des Bestandverhältnisses (vgl. Ende des Abbaus im Angebot) hat der Mieter den Mietgegenstand von seinen Fahrnissen geräumt an die Vermieterin zurückzustellen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so darf die Vermieterin die Gegenstände des Mieters aus dem Mietobjekt ohne vorige Mahnung oder Aufforderung selbst oder durch Dritte entfernen und lagern. Die Kosten für die Entfernung und Lagerung trägt der Mieter. Hiervon ist der Mieter zu verständigen. An den Fahrnissen besteht ein Zurückbehaltungsrecht der Vermieterin bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen. Sofern die Mieterin die Fahrnisse nicht binnen dreier Monate abholt, ist die Vermieterin zur Vernichtung oder Verwertung derselben berechtigt. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Mieter.

VII. Rücktrittsrecht des Mieters

(1) Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und allenfalls bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 90 Tage vorher 25 %, bis zu 35 Tage vorher 50 % und danach 100 % der Gesamtmiete.

(2) Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, sich bei einem Rücktritt im Sinne einer Schadensminderung um eine Neuvermietung zu bemühen. Wird der Bestandgegenstand während der Bestandsdauer dennoch neu vermietet, vermindert sich der vom Mieter gemäß vorstehendem Abs. (1) zu bezahlende Betrag um einen im Rahmen der neuen Vermietung tatsächlich vereinnahmten Bestandzins. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, allfällige Kosten, die ihr durch die Neuvermietung entstehen, gegenüber dem Mieter zu verrechnen.

VIII. Haftung

(1) Die Vermieterin haftet gegenüber dem Mieter nicht für das Nichtfunktionieren oder Versagen irgendwelcher Einrichtungen, insbesondere technischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Weiters haftet die Vermieterin gegenüber dem Mieter nicht für allfällige behördliche Maßnahmen, die die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern.

(2) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaus alleine und haftet der Vermieterin für sämtliche hierbei entstehenden Schäden. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber insbesondere und neben der Haftung gemäß Punkt I. (7) und Punkt VI. Abs. (1) und (2) auch für folgende Schäden:

a) Schäden, die aus der Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder der Nichteinholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen entstehen, insbesondere hinsichtlich sicherheitspolizeilicher Vorschriften und Auflagen und solcher, die die Höchstanzahl an Besuchern und sonstiger Teilnehmer betreffen.

b) Schäden, die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie sonstige an der Veranstaltung mitwirkende Personen (Künstler, Bühnenarbeiter, etc.), Gäste, Besucher und sonstige Personen bei der Veranstaltung selbst sowie beim Auf- und Abbau der Einrichtungen erleiden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung – einschließlich deren Vorbereitung und des Abbaus - schad- und klaglos zu halten.

IX. Bauliche Maßnahmen

(1) Der Mieter ist zu baulichen Maßnahmen und Veränderungen innerhalb und außerhalb des Mietgegenstandes und an den Fassaden ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht berechtigt. Hievon umfasst ist auch die Anbringung von Werbemitteln an der Fassade des Gebäudes.

X. Allgemeine Bestimmungen

(1) Werktage im Sinne dieses Vertrages umfassen Samstage nicht.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich für A-6580 St. Anton a. A. zuständige Gericht vereinbart, falls der Mieter seinen Wohnsitz oder Sitz innerhalb der Europäischen Union hat. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Anwendung österreichischen materiellen Rechts vereinbart.

(3) Alle Streitigkeiten zwischen der Vermieterin und dem Mieter mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union aus diesem Vertragsverhältnis werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Das Schiedsgericht konstituiert sich in A- 6020 Innsbruck und die Verhandlungen finden auch dort statt. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Im Schiedsverfahren wird Deutsch als Verfahrenssprache vereinbart.

(4) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

(5) Festgehalten wird, dass die Vermieterin dem Mieter das diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegende Angebot zur Unterfertigung überreicht oder übersendet. Sofern der Mieter das Angebot nicht binnen der im Angebot genannten Frist an ihn ordnungsgemäß und ohne inhaltliche Abweichungen unterfertigt an die Vermieterin zurückstellt (Datum des Einlangens bei der Vermieterin ist maßgeblich), ist die Vermieterin an ein allfälliges Angebot zum Abschluss

dieses Bestandvertrages nicht mehr gebunden. Sie hat in diesem Falle das Recht, ohne Haftung gegenüber dem Mieter – für Ansprüche welcher Art auch immer – den Mietgegenstand anderweitig zu verwenden. Langt das unterfertigte Angebot nicht rechtzeitig bei der Vermieterin ein, kann die Vermieterin die Nichtannahme des Angebotes dem Mieter gegenüber binnen acht Werktagen (Datum der Postaufgabe ist maßgeblich) ab Einlangen des Angebotes schriftlich mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht binnen der Frist, gilt das Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz verspäteten Einlangens als abgeschlossen.

(6) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Angebotes oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, vereinbaren die Parteien, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die den unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommen.

(7) Sämtliche Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung des Angebotes und der Abhaltung der Veranstaltung des Mieters werden ausschließlich vom Mieter getragen.

(8) Fotografieren: Die Vermieterin ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien, Videoaufnahmen usw. während der Veranstaltung anzufertigen und für eigene Zwecke (z.B. Social Media, Webauftritt) oder für allgemeine Presseveröffentlichungen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu verwenden.

(9) Veröffentlichung der Veranstaltung. Mit Bestätigung des Angebotes erteilt der Mieter das Einverständnis zur Veröffentlichung des Titels der Veranstaltung in Veranstaltungskalendern auf der Webseite, Intranet des Tourismusverbandes St. Anton am Arlberg und auf Social-Media-Kanälen, Infoscreens und sonstigen Verzeichnissen sowie für Statistikzwecke. Sollte dies der Mieter nicht wünschen, ist die Vermieterin davon in Kenntnis zu setzen. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Mieter eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Mieter dies der Vermieterin schriftlich mitteilen.

Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die Vermieterin schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

(10) Datenschutz:

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen verarbeiten wir personenbezogene Daten des Mieters/Interessenten sowie dessen Mitarbeitenden (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie veranstaltungs- und abrechnungsbezogene Daten) zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie zur Dokumentation und Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie

gesetzlicher Vorschriften und dauert bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bzw. nachvertraglichen Verpflichtungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist nicht gesetzlich oder vertraglich verpflichtend; ohne diese Daten ist jedoch ein Vertragsabschluss bzw. eine Vertragsabwicklung nicht möglich.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Buchungssoftware (myvenue) Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister, Technik- oder Cateringpartner) oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bzw. nach Abstimmung mit dem Vertragspartner. Sämtliche Empfänger sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Darüber hinaus erfolgt eine mit dem Vertragszweck vereinbarte Verarbeitung der Daten zum Zweck des Direktmarketings bis auf Widerruf. Der Vertragspartner hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen; im Falle des Widerspruchs werden die Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Österreich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Mit der Unterschrift des Mieters wird bestätigt, dass die AGB für Veranstaltungen vollständig gelesen und verstanden wurden. Die AGB für Veranstaltungen und etwaige Zusatzvereinbarungen, auf die Bezug genommen wird, werden als integraler Vertragsbestandteil zwischen der Vermieterin und dem Mieter akzeptiert.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Mieters